



Vorbericht

Vorlage Nr. 01-007-2020

Ziffer 11 der Tagesordnung

Ziffer 20 der Tagesordnung

KT-07-2020VF-05-2020

Zentralstelle für Gremien,

Öffentlichkeitsarbeit und

Wirtschaftsförderung

Bernd Schwarzendorfer

Verwaltungs- und Finanzausschuss

öffentlich am 02.12.2020

Kreistag

öffentlich am 09.12.2020

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Biberach

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Biberach wird beschlossen.

Sachverhalt

Aufgrund der §§ 3, 34 und 42 Absatz 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Biberach am 22. März 2013 die Hauptsatzung erlassen. Die Hauptsatzung des Landkreises Biberach wurde letztmals am 12. Dezember 2018 geändert.

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 7. Mai 2020 ermöglicht über den neu in die Landkreisordnung eingefügten § 32a bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum. Diese Gesetzesänderung ist Ausfluss der Corona-Pandemie. Sie soll die Gremienarbeit insbesondere in Ausnahmesituationen, in denen Präsenzsitzungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, ermöglichen und die Arbeitsfähigkeit der Gremien sicherstellen.

Als Übergangsregelung ist bis zum 31. Dezember 2020 die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum ohne Hauptsatzungsregelung zulässig. Ab dem 1. Januar 2021 ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung gefordert. Die Verwaltung schlägt deshalb die Neufassung des § 12 der Hauptsatzung vom 12. Dezember 2018 in folgender Fassung vor:

§ 12 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) *Notwendige Sitzungen des Kreistags können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.*

Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

- (2) *Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 LKrO nicht durchgeführt werden.*

Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

Der bisherige „§ 12 Inkrafttreten“ wird dann der neue „§ 13 Inkrafttreten“.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1, öffentlich)

Synopse (Anlage 2, öffentlich)

Lesefassung der Satzung (Anlage 3, öffentlich)